

Von Appellationen / wie die ange-  
nommen/ vnd Iustificirt werden  
sollen.

**W**Ann einer von einem Urtheil/  
oder andern zugefügten beschwerungen/  
dauon man im Rechten Appelliren mag / sich  
an vns beruffen / vnd solches vor dem Vnter-  
richter / vnd inn gegenwart desselben thun wil/  
Sol er entweder alsbald vnd in continenti, nach  
eröffnung des Urtheils / oder zugefügter be-  
schwerung / mit lebendiger Stimme / oder zum  
lengsten / innerhalb zehen Tagen / in Schrifften /  
mit anzeigung der vrsachen seiner beschwerung /  
Appelliren, auch alsbald vmb Apoltolos ansu-  
chen / vnd sol der Richter / von deme Appelliret;  
ihme dor auff nach gelegenheit der sachen / entwe-  
der Reuerentiales oder Refutatorios, förderlich  
mittheilen / Auch darinne den Appellanten eine  
Monatsfrist / von der zeit an / do die Apoltela  
gegeben / zu rechnen ansetzen / In welcher zeit er  
sich bey vns / oder vnsern / zur Regierung veror-  
denten Hoffrathen / angeben / vnd vmb Rechts-  
fertigung der Appellation / ansuchen soll / Wann  
aber